



# Amtsblatt

der Gemeinde Großolbersdorf

mit den Ortsteilen Hohndorf, Hopfgarten und Grünau



Herausgeber: Gemeinde Großolbersdorf, Am Rathaus 8, 09432 Großolbersdorf – Verantwortlich für den amtlichen Teil ist Bürgermeister Uwe Günther oder der von ihm Beauftragte. Für den Inhalt der Beiträge zeichnen sich die Verfasser selbst verantwortlich.  
Herstellung: Druckerei Gebrüder Schütze GbR, Turnerstraße 2, 09429 Wolkenstein, Telefon 037369 9444, Fax 9942,  
E-Mail: info@druckerei-schuetze.de, www.druckerei-schuetze.de

Jahrgang 2014

Mittwoch, 26. März 2014

Nummer 03

## Bitte an den Osterhasen

*Ostern ist nun nicht mehr fern. Alle Kinder sehens gern,  
wenn der Osterhase naht, wenn er recht viel Naschwerk hat  
Lieber, blinker Osterhase, leg im Moos und leg im Grase  
zwischen gelben Osterglocken Eier hin und Kandisbrocken.  
Nougat ist mein Leibgericht, und vergiss auch bitte nicht  
eine bunte Zuckerstange, eine lange, riesenlange!  
Auch ein Schokoladenei hätt ich gerne noch dabei,  
und ein Ei aus Marzipan, eins, verpackt in Cellophan,  
wünsch ich mir vom Hasenmann.*

*Volksgut*

*Bürgermeister Uwe Günther  
wünscht allen Einwohnern sowie deren Gästen  
von Großolbersdorf, Hohndorf, Hopfgarten  
und Grünau frohe und erlebnisreiche Ostertage.*

### Aus dem Inhalt

Amtliche Bekanntmachungen	2 – 8	Freizeitbüro	11	Abfallkalender/Havarieplan	14
Informationen der Gemeindeverwaltung	8	Frühjahrsputz	11	Informationen der Antennengemeinschaft	
Grundstücke / Wohnungen	8/9	Information zur Verbrennung		Hohndorf/Großolbersdorf	15
Dorfmuseum	9	von Pflanzenabfällen	11/12	Geburtstage	15/16
An alle Konfirmanden	9	Information zum Hexenfeuer	13	Kirchliche Nachrichten	16
Informationen des Bürgermeisters	10	Freiwillige Feuerwehr	14	Vereinsmitteilungen	16/17
		Sonstige Informationen	14/15	Verschiedene Anzeigen	17/18

## Amtliche Nachrichten

### Beschlüsse des Gemeinderates der 50. öffentlichen Sitzung vom 26.02.2014

#### Beschluss Nr. GR 313/02/14

Der Gemeinderat Großolbersdorf beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung für die Gemeindebibliotheken der Gemeinde Großolbersdorf.

#### Beschluss Nr. GR 314/02/14

Der Gemeinderat Großolbersdorf stellt den Jahresabschluss 2012 des Zweckverbandes Gewerbepark Hilmersdorf/Heinzbank wie folgt fest:

##### 1. Ergebnisrechnung

Gesamtergebnis der ordentlichen Erträge auf	10.069,28 EUR
Gesamtergebnis der ordentlichen Aufwendungen auf	7.764,86 EUR
Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	2.699,62 EUR

##### 2. Finanzrechnung

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.070,88 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.610,34 EUR

Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/ -mittelfehlbetrag	2.460,54 EUR
Änderung des Finanzierungsmittelbestandes im Haushaltsjahr	2.460,54 EUR
Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr	2.460,54 EUR

Voraussichtlicher Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres (ohne Liquiditätskredite und Kontokorrentverbindlichkeiten):

Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	1.292,60 EUR
---	--------------

Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten (Geldanlagen)	277.951,78 EUR
---	----------------

Voraussichtlicher Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	281.704,92 EUR
--	----------------

#### Beschluss Nr. GR 315/02/14

Der Gemeinderat stimmt der Fällung der Blaufichte im Park des Rathausplatzes in Großolbersdorf zu. Eine Ersatzpflanzung (Nadelbaum) in diesem Park soll im Frühjahr 2014 erfolgen.

#### Beschluss Nr. GR 316/02/14

Der Beschluss 194/1/14 vom 29. 01. 2014 wird aufgrund falscher Käuferangaben aufgehoben.

Der Gemeinderat beschließt, das Flurstück 64 der Gemarkung Großolbersdorf mit einer Größe von 122 m<sup>2</sup> zu verkaufen.

Alle mit dem Verkauf entstehenden Kosten, wie Notar, Grundbucheintragung usw. sind von dem Erwerber zu tragen.

#### Beschluss Nr. GR 317/02/14

Der Gemeinderat Großolbersdorf beschließt die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Großolbersdorf.

#### Beschluss Nr. GR 318/02/14

Der Gemeinderat beschließt, die Kosten zum Umbau der Gewerberäume zu einer Allgemeinanzpraxis in Höhe von ca. 13.000,00 EUR zu finanzieren.

### Haushaltssatzung der Gemeinde Großolbersdorf für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 29. Januar 2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	3.208.140 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	3.401.060 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	- 192.920 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes ordentliches Ergebnis) auf	- 192.920 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	321.085 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	321.085 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 EUR
- Gesamtbetrag des ordentlichen Ergebnisses auf	- 192.920 EUR
- Gesamtbetrag des Sonderergebnisses auf	0 EUR
- Gesamtergebnis auf	- 192.920 EUR

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.402.685 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.274.025 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf des Ergebnishaushalts als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen	

und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 128.660 EUR

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 519.900 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 490.000 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 29.900 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Ausgaben aus Investitionstätigkeit auf 158.560 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 100.000 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf - 100.000 EUR
- Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzierungsmittelbestands auf 58.560 EUR festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 EUR festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 0 EUR festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 680.000 EUR festgesetzt.

**§ 5**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:  
 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 310 vom Hundert für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 410 vom Hundert  
 Gewerbesteuer auf 400 vom Hundert

Großolbersdorf, den 13. März 2014

  
 Uwe Günther  
 Bürgermeister



Die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Erzgebirgskreis hat mit Bescheid vom 10.03.2014 (Az.: 092.12/1-14-030.sa-24) die Haushaltssatzung mit folgenden Nebenbestimmungen bestätigt.

1. Die im Produkt 11.13.10 (Wohnungen) veranschlagten Auszahlungen dürfen eigenverantwortlich erst veranlasst werden, wenn der zum 01.01.2014 bestehende Kassenkredit nachweislich vollständig abgebaut ist. Dabei sind zudem die Mittel des Vorsorgevermögens in der Liquiditätsreserve nachzuweisen.

2. Die Gemeinde hat weiterhin monatlich bis spätestens zum 15. des Folgemonats die Höhe der Inanspruchnahme des Kassenkredites einschließlich einer kurzen Analyse der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Dem Gemeinderat sind die der Rechtsaufsicht übermittelten Unterlagen zur Kenntnis zu geben.
3. Beschlüsse des Gemeinderates, die über- und außerplanmäßige Ausgaben zur Folge haben, sind vor deren Vollzug der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Beschlüsse dürfen erst vollzogen werden, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde diese bestätigt oder nicht innerhalb eines Monats beanstandet hat.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom **27. März 2014 bis einschließlich 04. April 2014** in der Gemeindeverwaltung Großolbersdorf, Gemeindekasse, während der üblichen Öffnungszeiten für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Großolbersdorf, 13. März 2014

  
 Uwe Günther  
 Bürgermeister



Veröffentlichungsvermerk:

Die Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Großolbersdorf wird im Amtsblatt Nr. 03/2013 vom 26. März 2014 bekanntgemacht.

Großolbersdorf, 13. März 2014

  
 Uwe Günther  
 Bürgermeister

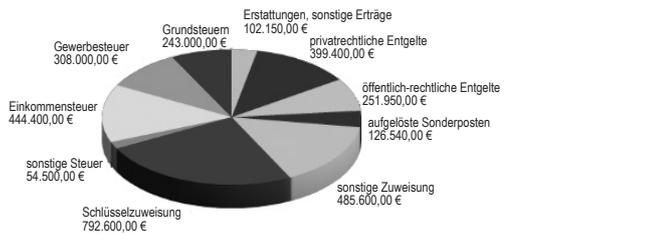


**Übersicht Haushalt 2014**

**Ergebnishaushalt**

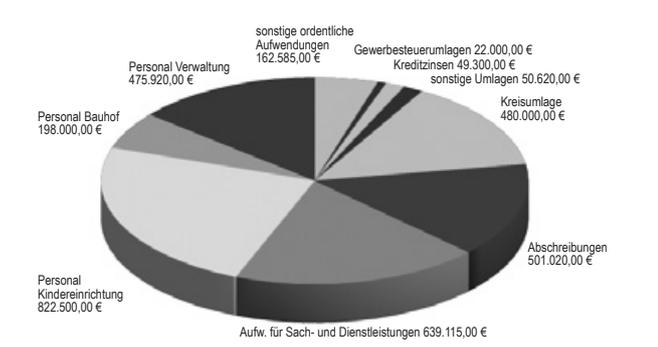
**Erträge**

Grundsteuern	243.000,00 EUR
Gewerbsteuer	308.000,00 EUR
Einkommensteuer	444.400,00 EUR
sonstige Steuern	54.500,00 EUR
Schlüsselzuweisung	792.600,00 EUR
sonstige Zuweisungen	485.600,00 EUR
aufgelöste Sonderposten	126.540,00 EUR
öffentl.rechtliche Entgelte	251.950,00 EUR
privatrechtl. Entgelte	399.400,00 EUR
Erstattungen, sonstige Erträge	102.150,00 EUR
<b>Gesamt</b>	<b>3.208.140,00 EUR</b>



**Aufwendungen**

Personal Verwaltung	475.920,00 EUR
Personal Bauhof	198.000,00 EUR
Personal Kindereinrichtung	822.500,00 EUR
Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	639.115,00 EUR
Abschreibungen	501.020,00 EUR
Kreisumlage	480.000,00 EUR
Sonstige Umlagen	50.620,00 EUR
Kreditzinsen	49.300,00 EUR
Gewerbsteuerumlage	22.000,00 EUR
sonstige ordentl. Aufwendungen	162.585,00 EUR
<b>Gesamt</b>	<b>3.401.060,00 EUR</b>



**Finanzhaushalt**

**Einnahmen**

Einnahmen Fördermittel	280.000,00 EUR
Investive Schlüsselzuweisung	126.700,00 EUR
Vorsorgerücklage	113.200,00 EUR

**Ausgaben**

Investitionen Wohngebäude	75.000,00 EUR
Investitionen Feuerwehr	59.000,00 EUR
Investitionen Straßenbau	348.000,00 EUR
Investitionen Sonstiges	8.000,00 EUR
Tilgung Kredite	100.000,00 EUR

**Bekanntmachung**

**über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen am 25. Mai 2014**

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Europäischen Parlament für die Gemeinde Großolbersdorf und die Kommunalwahlen der Gemeinde Großolbersdorf wird in der Zeit vom

**05. Mai 2014 bis 09. Mai 2014**

während der Öffnungszeiten

Montag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Rathaus Großolbersdorf, Am Rathaus 8, 09432 Großolbersdorf, Gemeindekasse (nicht barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 34 des Sächsischen Meldegesetzes eingetragen ist.

Innerhalb der Frist zur Einsichtnahme ist die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechtes einzelner bestimmter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unteiligen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein für die Wahl zum Europäischen Parlament und/oder einen Wahlschein für die Kommunalwahlen hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der unter 1. genannten Öffnungszeiten, spätestens am 09. Mai 2014 bis 12:00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung Großolbersdorf, Am Rathaus 8, 09432 Großolbersdorf Einspruch einlegen bzw. Antrag auf Berichtigung stellen. Der Einspruch/Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt/gestellt werden.

Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizufügen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 4. Mai 2014 eine Wahlbenachrichtigung. In dieser ist vermerkt, für welche Wahl/en sie gilt.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein/e und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein

- zur Wahl des Europäischen Parlamentes hat, kann durch **Stimmabgabe** in einem **beliebigen Wahlraum** des Erzgebirgskreises
- zu den Kommunalwahlen hat, kann an der/den Wahl/en durch **Stimmabgabe** in einem **beliebigen Wahlraum** des für ihn zuständigen Wahlgebietes in der Gemeinde oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Wahlscheine erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis, bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 04. Mai 2014 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 09. Mai 2014 versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an den Wahlen erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist.
- c) wenn sein Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 23. Mai 2014, 18.00 Uhr, bei der Gemeinde Großolbersdorf, Am Rathaus 8, 09432 Großolbersdorf, Gemeindekasse mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Im Antrag sind Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) anzugeben.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, bei der Gemeinde gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm die beantragten Wahlscheine nicht zugegangen sind, können ihm bis zum 24. Mai 2014, 12:00 Uhr, neue Wahlscheine erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Der Wahlberechtigte erhält für die Wahl zum Europäischen Parlament

- einen Wahlschein
- einen amtlichen Stimmzettel
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag
- ein Merkblatt für die Briefwahl

Der Wahlberechtigte erhält für die Kommunalwahlen

- einen Wahlschein mit Angabe der Wahl/en, für die der Wahlberechtigte wahlberechtigt ist
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl zum Kreistag
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl zum Gemeinderat
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl zum Ortschaftsrat (wenn im Wahlschein angegeben)
- einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen orangenen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist
- ein Merkblatt für Briefwahl

Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so kann er die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler die Wahlbriefe mit dem/den Stimmzettel/n und den Wahlscheinen so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass die Wahlbriefe dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingehen.

Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich für den Wähler beför-

dert. Sie können auch bei der auf dem jeweiligen Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Großolbersdorf, 03. März 2014

  
Uwe Günther  
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk: Bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 03/2014 vom 26. März 2014

  
Uwe Günther  
Bürgermeister



## Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Großolbersdorf (Straßenreinigungssatzung)

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (GemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2013 (SächsGVBl. S. 822) i. V. mit §§ 51 Abs. 5 und § 52 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130, 134) hat der Gemeinderat der Gemeinde Großolbersdorf in seiner Sitzung am 26. Februar 2014 folgende Satzung beschlossen.

### § 1 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 51 Abs. 1 – 3 SächsStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke (Verpflichtete) übertragen.

(2) Abweichend von Absatz 1 verbleibt bei der Gemeinde die Verpflichtung zur Reinigung der Fahrbahnen der folgenden Straßen:

- Alte Marienberger Straße
- Neue Hauptstraße
- Zschopauer Straße
- Hauptstraße in Großolbersdorf (ohne Nebenstraßen)
- Scharfensteiner Straße (ohne Nebenstraße Nr. 8 bis 34 B)
- Am Rathaus
- Schulstraße
- Heinzebankstraße
- Hauptstraße in Hopfgarten

(3) Soweit die Gemeinde nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

(4) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder die als öffentliche Straßen im Sinne des SächsStrG gelten.

### § 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Zu reinigen sind innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen.

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- die Fahrbahnen, Radwege, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
- die Parkplätze,
- die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
- die Gehwege,
- die Überwege,
- Böschungen, Stützmauern und ähnliches.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für Fußgänger ausdrücklich bestimmten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Als Gehwege gelten auch gemeinsame Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 2 StVO. Soweit Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,0 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

(4) Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in der Verlängerung der Gehwege.

### § 3 Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen – abgesehen von der Wohnungsberechtigung – nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

Die Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Gemeinde gegenüber verantwortlich.

### § 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

- die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 - 7),
- den Winterdienst (§§ 8 und 9).

### § 5 Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße durch Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Die Reinigung umfasst vor allem das Beseitigen von Fremdkörpern, Verunreinigungen, Laub und Unkraut.

(2) Übermäßiger Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z. B. ausgetretener Wassernotstand, Frostgefahr).

(3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.

(4) Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

(5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, Straßen- oder Abwassergräben, öffentlich ausgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörben, Glas- und Papiersammelcontainern) oder öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Brunnen, Gewässer) zugeführt werden.

### § 6 Reinigungsfläche

Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus – in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt – bis zur Mitte der Fahrbahn. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Fahrbahnmitten.

### § 7 Reinigungszeiten

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen einmal wöchentlich zu reinigen.

### § 8 Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 5 – 7) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet, insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist und Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Soweit Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,00 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

(2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet.

(3) Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 der Satzung

(4) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.

(5) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,00 m zu räumen.

(6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(7) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit möglich und zumutbar – zu lösen und abzulagern.

(8) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 4) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.

(9) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.

(10) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten - soweit möglich und zumutbar – für die Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 09:00 bis 20:00 Uhr Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

### § 9 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten - soweit möglich und zumutbar – die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 8 Abs. 5) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Soweit Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,00 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

(2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 8 Abs. 2 und 3 Anwendung.

(3) Bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite und Tiefe abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,00 m, höchstens 2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 8 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

(5) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.

(6) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 8 Abs. 8 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.

(7) § 8 Abs. 10 gilt entsprechend.

### § 10 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn – auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles – die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

### § 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S.d. § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
2. entgegen § 5 Abs. 4 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
3. entgegen § 5 Abs. 5 den Straßenkehrriech nicht ordnungsgemäß beseitigt,
4. entgegen § 8 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege innerhalb der in § 8 Abs. 10 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
5. entgegen § 8 Abs. 5 und 6 keinen Zu-/Abgang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang bzw. zur Haltestelle räumt,
6. entgegen § 8 Abs. 9 die Abflussrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
7. entgegen § 9 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 8 Abs. 10 genannten Zeiten derart und so rechtzeitig bestreut, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können,

8. entgegen § 9 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in der dort genannten Breite und Tiefe abstumpft,  
9. entgegen § 9 Abs. 6 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 52 Abs. 2 Sächs-StrG mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i.V.m. § 52 Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG ist die Gemeinde.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Straßenreinigung vom 06. September 2000, veröffentlicht im Amtsblatt 17/2000, geändert am 24. Oktober 2001, veröffentlicht im Amtsblatt 26/2001, außer Kraft.

Großolbersdorf, den 26. Februar 2014

  
Uwe Günther  
Bürgermeister



Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) oder aufgrund der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde unter Beachtung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Veröffentlichungsvermerk: Bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 03/2014 vom 26. März 2014

## 1. Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung für die Gemeindebibliotheken der Gemeinde Großolbersdorf

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 49, 54 ) zuletzt geändert mit Gesetz vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Großolbersdorf die Benutzungssatzung für die Gemeindebibliotheken der Gemeinde Großolbersdorf vom 14. Dezember 2000, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Großolbersdorf Nr. 24/2000, geändert am 24. Oktober 2011, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Großolbersdorf Nr. 26/2001 wie folgt zu ändern:

## Artikel 1 – Änderungsbestimmungen

(1) Der § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Gemeindebibliothek, Meyweg 1, Großolbersdorf ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde.“

(2) Der § 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Öffnungszeiten der Bibliothek sind am Eingang zu den Räumen der Bibliothek für jeden ersichtlich veröffentlicht.“

## Artikel 2 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Großolbersdorf, den 26. Februar 2014

  
Uwe Günther  
Bürgermeister



Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) oder aufgrund der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde unter Beachtung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Veröffentlichungsvermerk: Bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 03/2014 vom 26. März 2014

## Informationen der Gemeindeverwaltung

### Überweisungsträger

Ab sofort sind Überweisungsträger in der Gemeindeverwaltung zu den üblichen Öffnungszeiten im Sekretariat und in der Gemeindekasse, bis zur Wiedereröffnung der Sparkassenfiliale, erhältlich.

## GRUNDSTÜCKE/IMMOBILIEN/WOHNUNGEN/ GEWERBERÄUME/GARAGEN

### 1. Grundstück in Großolbersdorf an der Heinzebankstraße

zur Wohnbebauung, Flurstück-Nr. 517/20,  
Grundstücksgröße: 844 m<sup>2</sup>

2. Grundstück in Großolbersdorf an der Heinzebankstraße zur Gewerbebebauung, Flurstück-Nr. 517/22, Grundstücksgröße: 11.078 m<sup>2</sup> – flexibel aufteilbar!

3. Grundstück in Großolbersdorf an der Hauptstraße (neben Volksbank) zur Wohn- bzw. gewerblichen Bebauung, Grundstücksgröße: 1.201 m<sup>2</sup>, Flurstück Nr. 189/3 mit 229 m<sup>2</sup> und Flurstück Nr. 189/4 mit 972 m<sup>2</sup>



**5. Garagenstandort Grünaauer Straße** Pachtfläche am Garagenstandort zur Bebauung von 2 Garagen

**IMMOBILIEN**

**Ortsteil Hopfgarten :**

Ein Mehrfamilienhaus (3 – 4 WE) Hauptstraße 13 mit Gewerbeeinheit  
 Lage/Beschaffenheit: Altbausubstanz – sanierungsbedürftig  
 Grundstücksgröße und Erschließung: 740 m<sup>2</sup>, 2.310 m<sup>2</sup>

**WOHNUNGEN**

Die Gemeindeverwaltung schreibt nachstehende kommunale Wohnung zur Vermietung aus:

**Preisgünstige Wohnung in Großolbersdorf, Heinzebankstraße 3 zu vermieten!**

Anzahl der Zimmer: 5  
 Wohnfläche: 57,95 m<sup>2</sup>  
 Ausstattung: Dusche, Thermofenster, Ofenheizung

**Super günstige Junggesellenwohnung!!! Großolbersdorf, Heinzebankstraße 3**

Anzahl der Zimmer: 3, Wohnfläche: 40 m<sup>2</sup>  
 Ausstattung: Thermofenster, Elektroheizung  
 Vermietbar: ab sofort  
 Mietpreis: 90,00 EUR, Betriebskosten: 30,00 EUR

**Möblierte Büroräume Großolbersdorf, Am Rathaus 8 zu vermieten !!!**

Anzahl der Zimmer: 1 oder 2,  
 Bürofläche: jeweils ca. 16 m<sup>2</sup>  
 Ausstattung: voll möblierte Büroräume, mit Zentralheizung, zentrale Lage, Parkmöglichkeiten vorhanden



**Dorfmuseum Großolbersdorf**

Die Winterpause ist beendet – das Dorf-museum hat wieder geöffnet!

Das Dorfmuseum im Sättlerhaus, Schulstraße 16, ist ab April wieder jeden Samstag und Sonntag von 14:00 – 17:00 Uhr geöffnet. Auch außerhalb der Öffnungszeiten sind Führungen möglich. Dafür ist eine Voranmeldung im Rathaus nötig. Zu Ostern ist am Ostermontag zusätzlich von 14:00 – 17:00 Uhr geöffnet.

Die Senioren treffen sich ab April jeden Dienstag um 14.00 Uhr im Vereinszimmer im Sättlerhaus.

Ganz herzlich möchten wir uns bei Joachim und Jens Drechsel für die Reparatur des Weihnachtsberges bedanken. Der Berg wurde vollständig auseinandergenommen



und die Elektrik erneuert. Jetzt sind alle beweglichen Teile des Berges wieder funktionstüchtig und können den Besucher vorgeführt werden.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch

Die Gemeinde Großolbersdorf

**Andenken von Großolbersdorf**

In der Gemeindeverwaltung Großolbersdorf sind folgende Souvenirs vom Heimatfest erhältlich:

Chronik von Großolbersdorf und Hohndorf:	10,00 EUR
Tasse mit Wappen:	4,00 EUR
Teelicht mit Motiven:	5,00 EUR
Großolbersdorfer Jubiläumstropfen:	0,1 l 2,50 EUR
	0,02 l 1,00 EUR
DVD Heimatfest	13,00 EUR



**An alle Konfirmanden**

Im Namen des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung wünsche ich Euch alles Gute, viel Glück und Gesundheit für Euer weiteres Leben.

Uwe Günther, Bürgermeister

Werde, was du noch nicht bist,  
 bleibe, was du jetzt schon bist:  
 In diesem Bleiben und diesem Werden  
 liegt alles Schöne hier auf Erden

Franz Grillparzer



# Vereins- und Reitfest

30. Mai 2014 bis 01. Juni 2014 – noch 65 Tage



## Informationen des Bürgermeisters

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger!

Im letzten Amtsblatt hatte ich mit einer kurzen Information zum Haushalt 2014 unserer Gemeinde begonnen und die daraus resultierenden Aufgaben kurz angerissen. Der vom Gemeinderat beschlossene Haushalt 2014 wurde der Rechtsaufsicht im Landratsamt vorgelegt. Daraufhin erfolgte ein Haushaltsgespräch im Kommunalamt des Landratsamtes. Bei diesem Termin waren unser Kämmerer Herr Köhler und ich anwesend. In dem sehr konstruktiven Gespräch wurde uns signalisiert, dass der eingereichte Haushalt mit nur geringen Auflagen genehmigungsfähig ist.

Dies zeigt, dass die von der Verwaltung und dem Gemeinderat begonnene Konsolidierung unserer Finanzen auf Zustimmung des Landratsamtes stößt und hohes Vertrauen in den begonnenen Kurs setzt. Ich gehe davon aus, dass bis zur Erscheinung dieses Amtsblattes der notwendige Bescheid vorliegt. Damit haben wir für das Kalenderjahr 2014 Planungssicherheit.

Und noch eine Angelegenheit hinsichtlich der Finanzen. Der erste Bauabschnitt unserer Hauptstraße wurde abgerechnet. Der Eigenanteil unserer Gemeinde für den Fußwegbau (535 Meter Länge) beträgt ca. 100.000 Euro. Die Kommune erhebt von den Bürgern (Anliegern der Straße) keine Straßenausbaubeiträge. Damit sind 40.000 Euro für uns nicht förderfähig. Dieser Betrag wird voll aus dem Haushalt der Gemeinde bezahlt und nicht von unseren Bürgern eingefordert.

Die Bauhofmitarbeiter schneiden aktuell noch Wander- und Wirtschaftswege frei, auch der Frühjahrsputz hat schon begonnen. Defekte Straßeneinläufe werden repariert und erneuert.

Die Wohnungsverwaltung plant die Instandhaltungsarbeiten der kommunalen Wohnungen.

Die im vergangenen Jahr angelaufenen Verbrauchskosten (Heizung, Strom usw.) werden für statistische Zwecke aufbereitet.

Der Straßenbau unserer Hauptstraße wird seit dem 19.03.2014 weitergeführt. Der diesjährige Bauabschnitt wird im Bereich der Gaststätte „Grotte“ enden.

Vom Landratsamt wurde die Planung des dritten Bauabschnittes der Hauptstraße (von der „Grotte“ bis zur B 174) veranlasst. Dazu gab es auch schon Vororttermine und Ge-

spräche. Wann der Baubeginn sein wird, steht noch nicht fest.

Unser „Sättlerhaus“ wird ab dem 01. April 2014 wieder geöffnet sein.



Ein Wahrzeichen unseres Ortes gibt es nicht mehr. Die große Blaufichte im Park am Rathaus musste gefällt werden. Der allgemeine Zustand des Baumes war schlecht, so dass für die Sicherheit der Bürger und deren Eigentum nicht mehr garantiert werden konnte. Zeitnah werden wir einen neuen Nadelbaum pflanzen.

In meinem Bericht im letzten Amtsblatt hatte ich auf die Konzeption für Investitionen der nächsten Jahre hingewiesen. Die Bürger unserer Gemeinde sollen dabei mit einbezogen werden. Leider ist die Angelegenheit noch nicht weit genug gediehen. Im nächsten Amtsblatt gibt es sicherlich mehr dazu.

Ihr Uwe Günther  
Bürgermeister

**Freizeitbüro  
Veranstaltungsplan April 2014**



- Dienstag: 01.04.  
14:00 Uhr Frühlingserwachen im Sättlerhaus
  
- Dienstag: 08.04.  
14:00 Uhr Gemütliches Beisammensein im Sättlerhaus
  
- Montag: 14.04.  
14:00 Uhr Ausfahrt in die Wurzelbachschänke
  
- Dienstag: 22.04.  
14:00 Uhr Treff im Sättlerhaus
  
- Dienstag: 29.04.  
14:00 Uhr Kaffeekränzel im Sättlerhaus

*Änderungen vorbehalten!*

Zu allen Veranstaltungen sind die Seniorinnen und Senioren aus allen Ortsteilen der Gemeinde Großolbersdorf recht herzlich eingeladen!

gez. Reiche, Freizeitbüro der Gemeinde Großolbersdorf  
Telefon: 037369 5538

**Aufruf zum Frühjahrsputz 2014**

Die Gemeindeverwaltung Großolbersdorf ruft alle Grundstückseigentümer in Großolbersdorf, Hohndorf, Hopfgarten und Grünau zum traditionellen Frühjahrsputz, soweit noch nicht geschehen, auf.

Wir möchten besonders auf das Kehren der Straßenränder bzw. des Fußweges entlang Ihres Grundstückes hinweisen. Damit ist das Reinigen von Schnittgerinnen, soweit am Grundstück, inbegriffen. Dies betrifft vor allem auch die Fußwege, vor jedem Grundstück!

Unsere Bitte zur Sauberhaltung und Beräumung erstreckt sich auch auf herabhängende Äste und Zweige, die infolge des vergangenen Winters durch Sturm herabhängen oder abgebrochen sind und in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.

Kehrichthaufen am Straßenrand werden durch die Gemeinde abgefahren. Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass nur reiner Straßenkehricht abgefahren wird, keine Gartenabfälle!

Zu vorgenannter Bitte verweisen wir auf die Satzung der Gemeinde Großolbersdorf über die Straßenreinigung und den Winterdienst

**Information zum Verbrennen von Pflanzenabfällen**

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen (Pflanzenabfallverordnung – PflanzAbfV) Vom 25. September 1994

**§ 1 Geltungsbereich, Allgemeines**

- (1) Diese Verordnung gilt für die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, die auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken oder Gärten, in Parks, Grünanlagen und auf Friedhöfen oder in sonstiger Weise anfallen.
- (2) Pflanzliche Abfälle dürfen außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen nur auf die in dieser Verordnung vorgesehene Art und Weise entsorgt werden.
- (3) Verpflichtungen des Besitzers, pflanzliche Abfälle einem Entsorgungspflichtigen oder im Rahmen des Anschluß- und Benutzungszwanges zu überlassen, bleiben unberührt, soweit sie nicht nach §§ 2 bis 4 entsorgt werden.
- (4) Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Genehmigungserfordernisse bleiben unberührt.

**§ 2 Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Abfälle, Abfälle von gärtnerisch genutzten Grundstücken oder Gärten, von Parks, Grünanlagen und Friedhöfen**

- (1) Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken oder Gärten, in Parks, Grünanlagen und auf Friedhöfen anfallen, dürfen durch Verrotten, insbesondere durch Liegenlassen, Untergraben, Unterpflügen oder Kompostieren auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, entsorgt werden. Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken anfallen, dürfen auf die im Satz 1 bestimmte Art und Weise auch auf anderen Grundstücken entsorgt werden, soweit dies im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Grundstücksnutzung erforderlich ist. Dies gilt für das Kompostieren von in Gartenbaubetrieben anfallenden pflanzlichen Abfällen entsprechend. Geruchsbelästigungen sollen vermieden werden.
- (2) Ist eine Entsorgung der pflanzlichen Abfälle auf die in Absatz 1 beschriebene Weise nicht möglich, sind sie möglichst durch eine geeignete mechanische Behandlung, wie beispielsweise Häckseln oder Schreddern, aufzubereiten und sodann nach Absatz 1 zu entsorgen. Bei der Aufbereitung sollen Lärmbelästigungen vermieden werden.

**§ 3 Sonstige pflanzliche Abfälle**

Pflanzliche Abfälle, die bei Leitungsbau- und Unterhaltungsmaßnahmen, beim Ausbau oder der Unterhaltung von Verkehrswegen und Gewässern, bei Maßnahmen der Landschaftspflege und der Flurbereinigung oder ähnlichen

Maßnahmen anfallen, dürfen durch Verrotten im Sinne des § 2 Abs. 1 entsorgt werden, wobei diese Entsorgung auch außerhalb des Grundstücks, auf dem die Abfälle anfallen, erfolgen kann. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

#### § 4 Ausnahmeregelung für pflanzliche Abfälle aus nicht gewerblich genutzten Gartengrundstücken

(1) Pflanzliche Abfälle aus nicht gewerblich genutzten Gartengrundstücken können ausnahmsweise verbrannt werden, wenn eine Entsorgung nach § 2 oder eine Nutzung der von der entsorgungspflichtigen Körperschaft durch Satzung anzubietenden Entsorgungsmöglichkeiten nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Dies gilt auch im Falle der Aufgabenübertragung auf die Gemeinde nach § 3 Abs. 3 des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen (EGAB) vom 12. August 1991 (SächsGVBl. S. 308).

(2) Dabei ist zu beachten:

1. durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten, insbesondere durch Rauchentwicklung oder Funkenflug,
2. zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Mineralölprodukte oder beschichtete oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer benutzt werden,
3. das Verbrennen ist vom 01. bis 30. April und vom 01. bis 30. Oktober werktags in der Zeit zwischen 08:00 und 18:00 Uhr, höchstens während zwei Stunden täglich zulässig.
4. Es müssen folgende Mindestabstände eingehalten werden:
  - a) 1,5 km von Flugplätzen,
  - b) 200 m von Autobahnen,
  - c) 200 m von Bundes-, Land- und Kreisstraßen, Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen sowie Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden.

#### § 5 Weitere Ausnahmen

(1) Soweit eine Beseitigung von pflanzlichen Abfällen nach §§ 2 bis 4 nicht möglich oder nicht zumutbar ist, kann die untere Abfallbehörde auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(2) Einer Genehmigung nach Absatz 1 bedarf es nicht, wenn sich eine Pflicht des Besitzers zur Vernichtung pflanzlicher Abfälle durch Verbrennen nach den Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505), zuletzt geändert durch Artikel 45 der Fünften Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278), einer aufgrund dieses Gesetzes erlas-

senen Rechtsverordnung oder nach einer aufgrund dieser Vorschriften ergangenen behördlichen Verfügung oder aufgrund einer Verpflichtung im Rahmen der forstlichen Grundsätze zur pfleglichen Bewirtschaftung des Waldes ergibt.

#### § 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 AbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Abfälle entgegen § 1 Abs. 2 beseitigt,
2. Abfälle entgegen § 4 verbrennt,
3. Abfälle entgegen § 5 verbrennt, ohne daß eine Ausnahme nach Absatz 1 zugelassen wurde.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

#### Abfälle verbrennen verboten!

In der kalten Jahreszeit werden auch verstärkt die Holzöfen wieder befeuert. Während der Heizperiode steigt uns der Geruch verbrannter Kunststoffe fast allorts in die Nase. Werden beschichtetes oder behandeltes Holz oder Kunststoffe verbrannt, entstehen giftige Dioxine und andere Schadstoffe, die ungehindert in die Luft gelangen und die Sie und Ihre Kinder einatmen.

#### Ihr Holzofen ist keine Müllverbrennungsanlage !

Bis zu **1000,00 Euro Bußgeld** und mehr kann das unerlaubte Verbrennen von solchen Abfällen nach sich ziehen. Die zuständige Behörde hat die Möglichkeit, Rußproben (auch noch am nächsten Tag) zu nehmen, um dadurch festzustellen, was in dem Ofen verbrannt wurde.

Nur trockenes unbehandeltes Holz, Steinkohle, Briketts und Koks dürfen im eigenen Ofen verbrannt werden. Kunststoffe, wie z. B. Verkaufsverpackungen, können in gelben Säcken kostenlos entsorgt und so wiederverwertet werden. Sonstige andere Abfälle, wie z. B. Gummi, kaputte Schuhe etc., gehören in die Restmülltonnen und nicht in den Ofen.

Sprechen Sie auch Nachbarn an, die Müll in ihrem Ofen verbrennen. Denn auch sie und ihre Kinder atmen giftige Luft ein!

**Achtung!** Änderung des Redaktionsschlusses aufgrund geänderter Liefermodalitäten  
Termine und Bekanntmachungen sowie Glückwünsche – wenn möglich auf CD, Stick oder per E-Mail !!! – Bitte bis Freitag dem **11.04.2014** bis 12:00 Uhr in der Gemeindeverwaltung einreichen ! Das Amtsblatt Nr. 04 erscheint trotzdem erst am 30.04.2014!

**Informationen zu den traditionellen Hexenfeuern**

Anträge zum Abbrennen der Hexenfeuer sind in der Gemeindeverwaltung bis zum 16.04.2014 schriftlich einzureichen. Bitte nutzen Sie dafür nachfolgenden Antrag.

Für den Bescheid zum Abbrennen des Hexenfeuers entstehen dem Antragsteller Kosten in Höhe von 5,00 EUR.

**Antrag zum Abbrennen eines Traditionsfeuer (Hexen- oder Höhenfeuer)**

Hiermit beantrage ich die Erlaubnis zum Abbrennen eines Hexenfeuers zum 30.04.

Name, Vorname des Antragstellers : \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Tel.Nr.: \_\_\_\_\_

Genau Bezeichnung des Standortes des Hexen- oder Höhenfeuers

Grundstück: \_\_\_\_\_

Flurstücks-Nummer \_\_\_\_\_ der Gemarkung \_\_\_\_\_  
(Auszug Flurkarte )

\_\_\_\_\_  
Datum/Unterschrift Grundstückseigentümers:

\_\_\_\_\_  
Datum/Unterschrift Antragstellers:

\_\_\_\_\_  
Datum/Unterschrift des Wehrleiters:



## Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Großolbersdorf

### Veranstaltungen April 2014

#### Feuerwehr Großolbersdorf

08.04. Gerätehaus 19:00 Uhr  
2. Übung Löscheinsatz-Grundübung

22.04. Gerätehaus 19:00 Uhr  
3. Übung THL+Grundübung

#### Jugendfeuerwehr Großolbersdorf

07.04. Gerätehaus 16:30 Uhr  
28.04. Gerätehaus 16:30 Uhr

#### Ortsfeuerwehr Hohndorf

09.04. Gerätehaus 19:00 Uhr  
Grundübung  
23.04. Gerätehaus 19:00 Uhr  
Gruppe im Löscheinsatz  
29.04. Sportplatz ab 16:30 Uhr  
Aufbau Hexenfeuer (mit Frauengruppe)

#### Löschzwerge Ortsfeuerwehr Hohndorf

10.04. Gerätehaus 17:30 – 18:30 Uhr  
Osterbasteln

#### Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehr Hohndorf

08.04. Gerätehaus 17:30 – 18:30 Uhr  
Leitern

22.04. Gerätehaus 17:30 – 18:30 Uhr  
Erste Hilfe

#### Ortsfeuerwehr Hopfgarten

04.04. Depot 19:00 Uhr  
Verhalten bei Einsätzen

18.04. Ortsbereich 19:00 Uhr  
Grundübung Gruppe

### Sonstige Informationen

### Aus dem Abfallkalender

#### Entsorgung Blaue Tonne Monat April 2014

Großolbersdorf  
16. Kalenderwoche Mittwoch, 16.04.2014

Hopfgarten und Grünau  
16. Kalenderwoche Mittwoch, 16.04.2014

Hohndorf  
17. Kalenderwoche Mittwoch, 23.04.2014



Alle weiteren Entsorgungstermine entnehmen Sie bitte dem Abfallkalender.

### Leerung der Biotonne ab Monat April bis November

Großolbersdorf, Hohndorf, Grünau

jede Woche mittwochs

Hopfgarten

jede Woche donnerstags

### Havarieplan des ZWA Hainichen März/April 2014

Zentrale Störungsmeldung unter Funktelefon **0151 12644995**, werktags von 16:00 Uhr bis 07:30 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ganztägig.

#### Diensthabender Chef des ZWA

Funktelefon: **0151 12644995**  
24.03. – 31.03. J. Pönitz 034321 12388  
31.03. – 07.04. B. Lange 03737 771539  
07.04. – 14.04. R. Braune 0176 20473614  
14.04. – 21.04. B. Lange 03737 771539  
21.04. – 28.04. M. Tischer 0174 2404827  
28.04. – 05.05. G. Anders 037206 74785

*Festnetz-Nummer nur bei Ausfall o.g. Funktelefons zu verwenden, keine dauerhafte Besetzung!*

#### Kläranlagennotdienst

Funktelefon: **0151 12644981**  
24.03. – 31.03. J. Schreck  
31.03. – 07.04. P. Weigelt  
07.04. – 14.04. R. Seifert  
14.04. – 21.04. Th. Kluge  
21.04. – 28.04. J. Seifert  
28.04. – 05.05. J. Schreck

#### Havariendienst Trinkwasser

der Erzgebirge Trinkwasser GmbH Annaberg-Buchholz für den **Erzgebirgskreis**  
Telefonnummer: 03733 1380

#### Rettingsleitstelle (Annaberg)

Telefon **03733 23163**

Telefon **03733 19222** (bundeseinheitliche Rufnummer für Leitstellen)

Telefon **116 117** (Bundesweit einheitliche Rufnummer für den ärztlichen Bereitschaftsdienst, die bisherigen regionalen Rufnummern für den Bereitschaftsdienst bleiben erhalten.)

#### Notrufnummern

**Polizei 110**  
**Rettingsleitstelle/Feuerwehr/Notarzt 112**  
**Notrufnummer für alle Fälle 116 117**

**Energieversorgung 0180 2305070**  
(Störung im Verteilernetz)

**Gas 0371 451444**

**Notrufnummer der Antennenanlage Hohndorf/  
Großolbersdorf**

Störungsmeldung telefonisch unter **03725 398381**

**Information der Antennengemeinschaft Hohndorf / Großolbersdorf**

Unterhaltsbeiträge ab 2014 bei vereinbartem Lastschrift-einzug Umstellung auf das SEPA-Zahlungssystem

Sehr geehrte Nutzer unserer Antennenanlage, seit dem 01.02.2014 gilt in Deutschland das SEPA- Zahlungssystem. Auch wir haben unseren Zahlungsverkehr auf SEPA umgestellt. Sie als Nutzer unserer Anlage müssen sich dabei um nichts kümmern. Alle von Ihnen erteilten Lastschriftaufträge behalten weiterhin Gültigkeit. Den am 10. April 2014 fälligen Unterhaltsbeitrag für das laufende Jahr ziehen wir per SEPA-Lastschrift von Ihrer Bankverbindung ein. Auch die jährlichen Unterhaltsbeiträge für die weiteren Jahre werden am 10. April des jeweils laufenden Jahres (bzw. dem darauffolgenden Bankarbeitstag) eingezogen.

Diese Lastschriften sind wie folgt gekennzeichnet:

Zahlungsgrund: Unterhaltsbeitrag  
 Gläubiger-ID: DE90ZZZ00000214368  
 Mandatsreferenz: WV-XXXXX-MYYYYY-YYYYY

XXXXX – steht für Ihre Teilhabernummer  
 YYYYYY – steht für interne Zähler unseres Systems

Noch eine Bitte. Hat sich Ihre Bankverbindung seit dem 10.04.2013 geändert? Sollte das der Fall sein, so informieren Sie uns bitte kurzfristig.

Bei weiteren Fragen rufen Sie uns bitte unter 03725 398381 an.

**Geburtstage**

Die Gemeindeverwaltung Großolbersdorf gratuliert allen Jubilaren recht herzlich, die in den nächsten 4 Wochen Geburtstag haben und wünscht ihnen alles Gute, Gesundheit, Zufriedenheit und Erfüllung im weiteren Leben.



**Jubilare in Großolbersdorf**

- Frau Isolde Richter** am 02.04. zum 74. Geburtstag
- Herr Siegfried Röttschke** am 02.04. zum 85. Geburtstag
- Frau Renate Kapphahn** am 02.04. zum 78. Geburtstag
- Frau Liselotte Seifert** am 04.04. zum 88. Geburtstag
- Frau Lieselotte Schreiter** am 04.04. zum 78. Geburtstag
- Frau Ingrid Berthold** am 04.04. zum 76. Geburtstag
- Frau Ilse Figge** am 06.04. zum 74. Geburtstag

- Frau Ingeburg Herold** am 07.04. zum 83. Geburtstag
- Herr Roland Martin** am 07.04. zum 77. Geburtstag
- Frau Irene Wagner** am 09.04. zum 79. Geburtstag
- Herr Fritz Trummer** am 09.04. zum 76. Geburtstag
- Herr Heinz Mehner** am 10.04. zum 74. Geburtstag
- Frau Gerda Pelikan** am 11.04. zum 82. Geburtstag
- Frau Christa Gerlach** am 11.04. zum 77. Geburtstag
- Frau Renate Fröhner** am 12.04. zum 75. Geburtstag
- Frau Ursula Schuffenhauer** am 12.04. zum 84. Geburtstag
- Frau Helga Gärtner** am 13.04. zum 76. Geburtstag
- Herr Hans-Jochen Richter** am 14.04. zum 71. Geburtstag
- Herr Hans-Heinrich Fricke** am 14.04. zum 74. Geburtstag
- Herr Horst Klose** am 15.04. zum 77. Geburtstag
- Frau Waltraud Lehmborg** am 16.04. zum 82. Geburtstag
- Herr Wolfgang Bauer** am 18.04. zum 75. Geburtstag
- Herr Rolf Findeisen** am 19.04. zum 82. Geburtstag
- Herr Wolfgang Schreiter** am 20.04. zum 71. Geburtstag
- Herr Helfried Weber** am 20.04. zum 88. Geburtstag
- Herr Kurt Thiel** am 20.04. zum 85. Geburtstag
- Herr Herbert Herold** am 20.04. zum 81. Geburtstag
- Herr Josef Macher** am 21.04. zum 71. Geburtstag
- Herr Karl-Heinz Schaarschmidt** am 21.04. zum 80. Geburtstag
- Frau Brunhilde Weber** am 23.04. zum 82. Geburtstag
- Herr Klaus Graupner** am 24.04. zum 71. Geburtstag
- Frau Gerlinde Fuchs** am 26.04. zum 75. Geburtstag
- Frau Ingeburg Hühn** am 26.04. zum 84. Geburtstag
- Herr Walter Arnold** am 26.04. zum 83. Geburtstag
- Frau Irmgard Graupner** am 27.04. zum 84. Geburtstag
- Frau Sonja Löbner** am 27.04. zum 78. Geburtstag
- Frau Brunhilde Hartmann** am 28.04. zum 75. Geburtstag

**Frau Renate Fricke**  
am 29.04. zum 72. Geburtstag  
**Frau Marie Hartwig**  
am 29.04. zum 88. Geburtstag

### Jubilare in Hohndorf

**Frau Karin Weber**  
am 03.04. zum 76. Geburtstag  
**Frau Waltraud Weber**  
am 05.04. zum 87. Geburtstag  
**Herr Werner Fritzsche**  
am 05.04. zum 84. Geburtstag  
**Herr Karl-Heinz Weber**  
am 07.04. zum 71. Geburtstag  
**Herr Wolfgang Petermann**  
am 10.04. zum 76. Geburtstag  
**Herr Tassilo Selbmann**  
am 11.04. zum 70. Geburtstag  
**Frau Christine Kouril**  
am 18.04. zum 73. Geburtstag  
**Frau Elisabeth Hunger**  
am 22.04. zum 77. Geburtstag  
**Frau Annerose Reichel**  
am 24.04. zum 81. Geburtstag  
**Frau Wally Endesfelder**  
am 30.04. zum 88. Geburtstag

### Jubilare in Hopfgarten

**Frau Lianne Seidel**  
am 01.04. zum 76. Geburtstag  
**Frau Hildegard Fiedler**  
am 19.04. zum 72. Geburtstag

*Wir gratulieren auch all jenen, die in  
unserem „Gemeindeblättl“ nicht genannt  
sein möchten.*

## Kirchliche Nachrichten

### Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großolbersdorf mit Scharfenstein, Hohndorf, Hopfgarten und Grünau

Wir laden Sie herzlich ein zu den Gottesdiensten unserer  
Kirchgemeinde im April

#### 06. April Judika

08:30 Uhr Gottesdienst in Hohndorf – Kinderstunde  
10:00 Uhr Gottesdienst in Scharfenstein – Kinderkreis  
10:00 Uhr Gottesdienst mit Taufgedächtnis in  
Großolbersdorf – Kinderstunde

#### 13. April Palmarum

09:30 Uhr Konfirmationsgottesdienst mit eingeschlos-  
sener Taufe in Großolbersdorf – Kinderstunde

#### 17. April Gründonnerstag

19:30 Uhr Abendmahlsgottesdienst für alle  
Neukonfirmierten in Großolbersdorf

#### 18. April Karfreitag

10:00 Uhr Abendmahlsgottesdienst in Großolbersdorf  
14:00 Uhr Abendmahlsgottesdienst in Hohndorf  
14:00 Uhr Andacht zur Sterbestunde Jesu mit Feier  
des Heiligen Abendmahls in Scharfenstein,  
musikalisch ausgestaltet vom Posaunenchor  
Großolbersdorf

#### Sonntag, 20. April Ostern

06:30 Uhr Ostermorgenandacht in der Friedhofskapelle  
08:30 Uhr Festgottesdienst in Hohndorf - Kinderstunde  
10:00 Uhr Festgottesdienst in Scharfenstein –  
Kinderkreis  
10:00 Uhr Festgottesdienst in Großolbersdorf –  
Kinderstunde

#### Montag, 21. April

10:00 Uhr Posaunen- und Abendmahlsgottesdienst in  
Großolbersdorf

#### 27. April Quasimodogeniti

09:00 Uhr Gemeinschaftsstunde in Hohndorf –  
Kinderstunde  
10:00 Uhr Taufgottesdienst in Scharfenstein –  
Kinderkreis  
10:00 Uhr Gottesdienst in Großolbersdorf –  
Kinderstunde

14. bis 16. April – jeweils 19.30 Uhr **Passionsandachten  
im Pfarrsaal**

Weitere Veranstaltungen entnehmen Sie bitte dem Kir-  
chenboten und Aushängen.

### Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten Adventgemeinde Großolbersdorf



**Samstag** 09:00 Uhr Bibelgespräch  
10:00 Uhr Predigtgottesdienst

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite unter:  
**[www.adventgemeinde-grossolbersdorf.de](http://www.adventgemeinde-grossolbersdorf.de)**

## Vereinsmitteilungen

### Natur- und Heimatverein Großolbersdorf/Erzgebirge e. V.

#### Laufende Termine

Die Beratung des Natur- und Heimatverein Großolbersdorf/  
Erzgebirge e. V. findet am **01. April 2014 um 19:00 Uhr  
wieder im „Sättlerhaus“ statt!**

Die Chronisten treffen sich jeden 2. Montag im Monat um  
17:00 Uhr im Mehrzweckgebäude (ehemalige Mittelschule)  
und die Mitglieder der Fachgruppe Schnitzen jeweils don-  
nerstags um 19:30 Uhr im Schnitzerheim.

Die *Sänger des Männerchores* üben jeweils freitags um 19:30 Uhr im „Sättlerhaus“.

Die *Klöpplfrauen* treffen sich in den geraden Wochen donnerstags um 19:30 Uhr im Mehrzweckgebäude (ehem. Mittelschule)

**Osterwanderung**

Am Montag, dem 21.04.2014, findet die Wanderung des Natur- und Heimatvereins Großolbersdorf statt.

Treffpunkt ist am „Gasthaus zur Silberstraße“, mit dem Pkw.

Zeitpunkt: 08:00 Uhr. Von dort fahren wir nach Zschopau, ehemaliges Motorradwerk.



Die Wanderung führt uns von dort durchs Tischautal, über „Nesselfleck“, „Ziegenrück“, zur „Cottabank“ und „Zschimmerhöhe“ mit Ausblick auf Wilischthal.

Zurück geht es über den Hangweg, vorbei an Moses Ruh zum Pkw Standort Zschopau.

Die Wanderstrecke führt 5 km über Waldwege.

Dieter Reiche, Vorsitzender

**Blinden- und Sehbehindertenverband Sachsen e. V.**

Die Informationsveranstaltung findet am Dienstag, dem 08.04.2014 von 14:00 – 16:00 Uhr im Club der Volkssolidarität in Zschopau, Chemnitzer Straße 50 statt.

Informationen hierzu erhalten Sie beim Leiter der Regionalgruppe Zschopau, Herrn Christian Meier unter der Telefon-Nummer 037369 6031.

**SV 1870 Leichtathletik**

Am Sonnabend, dem **12.04.2014**, findet von **09:30 – 16:00 Uhr** der **8. Werferpokal** auf dem Sportplatz Großolbersdorf statt.



**FSV 95 Scharfenstein/Großolbersdorf**

Spielplan April 2014

Punktspiele

- 06.04.2014 Spielfrei! FSV Scharfenst./Großolbersdorf II  
15:00 Uhr FSV Motor Marienberg II - FSV 95
- 13.04.2014 13:00 Uhr ATSV Gebirge/Gelobtland II  
- FSV 95 II  
15:00 Uhr ATSV Gebirge/Gelobtland  
- FSV 95
- 19. – 21.04.2014 Ostern (Nachholspiele)
- 27.04.2014 13:00 Uhr FSV 95 Scharfenst./Großolbersd. II  
- SV Einheit Börnichen II  
15:00 Uhr FSV Scharfenst./Großolbersdorf  
- SV Einheit Börnichen

**Krankenpflegeverein „Albert Schweizer“**

Die Handarbeitsstunde des Handarbeitskreises im Krankenpflegeverein „Albert Schweizer“ findet wieder am 1. Mittwoch im Monat, um 19:00 Uhr in der Diakonie-Sozialstation, Hauptstraße 72, Großolbersdorf statt.

*Anzeigen*

**Familiengarten mit Bungalow in Toplage am Rande von Großolbersdorf zu verkaufen.**

Dach ist neu gedeckt und der Garten schön angelegt und pflegeleicht (keine Beete).

Preis nach Vereinbarung

Telefonisch zu erfragen unter 0172 9024696

**Kleingartenverein „Am Wiesengrund“ e. V. Großolbersdorf**

Junge Familien sind bei uns herzlich willkommen. In unserer Gartenanlage sind Gärten zu verpachten.

- Wasser und Strom sind vorhanden
- Pacht im Jahr ist gering
- großer Garten kann auch geteilt werden

Bei Interesse bitte unter Telefon 0178 3305826 melden.

Der Vorstand

**Dank**

*Ich weiß, dass mein Erlöser lebt*

Wir möchten uns bei Allen bedanken, die ihre Anteilnahme beim Heimgang unserer lieben Mutter,

**Frau Gerda Oehme**

zum Ausdruck gebracht haben.

**Die Söhne Joachim und Ralf, im Namen aller Angehörigen**

Großolbersdorf im Februar 2014





Für die vielen Glückwünsche,  
Blumen und Geschenke zu unserer

### Diamentenen Hochzeit

möchten wir uns ganz herzlich bei unseren  
Kindern und Enkeln, Verwandten, Bekannten,  
Freunden und Nachbarn bedanken.

**Magdalene und  
Helfried Weber**

Großolbersdorf, Februar 2014

### Ich würde gern eine Ersatzoma sein!

Wer keine Omas und Opas im Haus oder in der Nähe hat, kann sich bei Interesse mit mir in Verbindung setzen.

Wenn einmal „Not am Mann“ ist. In Kindergarten und Schule bringen oder auch abholen. Auch aus verschiedenen Gründen für bestimmte Zeit beaufsichtigen.

Auch am Wochenende! Ehrenamtlich!

Ich würde mich sehr über einen Anruf freuen.  
Telefon-Nummer 037369 5118

### Die Erhebungen des Erzgebirges

#### Die Tausender, Neunhunderter und Achthunderter

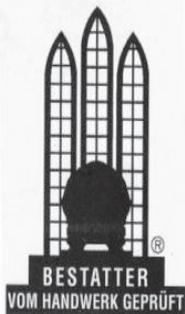
Erhältlich in Buchhandlungen der Region oder in der Druckerei Gebrüder Schütze GbR, Turnerstraße 2 in Wolkenstein. Telefon 037369 9444

### Kleingarten 510 m<sup>2</sup>

mit kleinem Bungalow und Schuppen in Grünau, Gemeinde Großolbersdorf zu verkaufen.

Preis nach Vereinbarung.

Interessenten melden sich bitte: 0173 3770 118



### BESTATTUNGSINSTITUT Tobias Wenzel

Ihr Ansprechpartner in Großolbersdorf:  
Frau Kerstin Löschner

Telefon Tag & Nacht (03735) 91050  
oder gebührenfrei 0800 8936935



GRATIS- Gutschein:  
4 Nachhilfe- Stunden



### Erfolgreich im zweiten Schulhalbjahr!

- Nachhilfe für alle Klassenstufen
- Prüfungsvorbereitungskurse für alle Schularten
- Vorbereitungskurse für weiterführende Schulen



Studienkreis Dr. Becker, Zschopau, Lange Straße 24  
03725/ 81893 • Rufen Sie uns an: Mo-Fr 14-17 Uhr



An der Kirche 12  
09432 Großolbersdorf  
Telefon 037369 9393

#### Öffnungszeiten Getränkeabholmarkt:

Montag – Donnerstag: 08:30 -18:00 Uhr

Freitag: 08:15 – 18:00 Uhr

Samstag: 08:15 – 11:30 Uhr

#### Unsere Aktionen vom 31.03.14 – 12.04.2014

Sternquell Pils 20/0,5 l	8,99 € / Kasten
Sternquell Premium 20/0,5 l	9,49 € / Kasten
Sternquell 70er 20/0,5 l	9,49 € / Kasten
Mönchshof Radler natur 20/0,5 l	10,99 € / Kasten
Vita Cola Original oder PUR 12/1,0 l	6,99 € / Kasten
Vita Limo Orange oder Caribic 12/1,0 l	6,99 € / Kasten
Käfer Hugo Aperitivo – Holunderblüte + Limette 0,75 l	2,99 € / Flasche

#### Unsere Aktionen vom 14.04.14 – 26.04.2014

Freiberger Pils 20/0,5 l	9,99 € / Kasten
Urkrostitzer Pils 20/0,5 l	10,99 € / Kasten
Sternquell Sommerbier 20/0,5 l	8,99 € / Kasten
Dauerniedrig – Sommerpreis!	
Lichtenauer Mineralwasser	
Spritzig, medium oder pur	4,99 € / Kasten

